

XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 23. April 2018

SVP-Fraktion (Sprecher: Dudli-Oberbüren)

Art. 45 Abs. 1 Bst g: die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von ~~Fr. 4800.–~~ Fr. 6000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von ~~Fr. 2400.–~~ Fr. 3000.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 1000.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

Begründung:

Die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die überobligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen sind gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer in begrenztem Umfang abzugsfähig.

Im Kanton St.Gallen sind die Maxima seit 1999 unverändert. Seitdem stieg in der Krankenversicherung nicht nur die Mindestfranchise von Fr. 230.– auf Fr. 300.–; auch die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung stiegen exorbitant an und haben sich in dieser Zeit fast verdreifacht. Die Anhebung der Maxima um symbolisch-moderate 25 Prozent (betrifft Erwachsene) bzw. 66,67 Prozent (betrifft Kinder) ist mehr als gerechtfertigt.